



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats

Sitzungsdatum: Montag, 25.11.2024
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesenheitsliste

Erste Bürgermeisterin

Perzul, Sandra

Mitglieder des Marktgemeinderates

Anton, Miriam
Bagusat, Antoinette
Beausencourt, Patrik
Bippus, Volker
Fastl, Frank
Hackl, Thomas
Hofmann, Michael
Höring, Thomas
Knoller, Maximilian
Kölbl, Andreas
Kramer, Holger
Kratzer, Roland
Liel, Beatrice von
Lutzeier, Michael
Müller, Sanna
Noack, Marcus
Rieß, Johann
Sanktjohanser, Franz
Schlöpmann, Marc
Übler, Gabriele
Vetterl, Johann
Wernseher, Johannes
Zirch, Jürgen

Schriffthführer

Springer, Karl Heinz

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Zarbo, Florian

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. "Huber-Häuser", Johannisstr. 11+13; Vorbereitungen zur "Ideenwerkstatt" und weiteres Vorgehen 3/31/082/2024
2. Vollzug des Abmarkungsgesetzes (AbmG); Bestätigung der Niederlegung des Ehrenamts als Obmann und Ernennung neuer Feldgeschworener 1/10/069/2024
3. Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Dießen am Ammersee (Friedhofssatzung) 1/11/040/2024
4. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (vom 18.12.2020) 2/20/114/2024
5. Bundestagswahl 2025 und Bürgerentscheid zum Landratsamtsneubau - Festsetzung des sog. Erfrischungsgelds GL/100/2024
6. Bekanntgaben und Anfragen
 - 6.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
 - 6.2. Verteilung der Ein-Euro-Spende der Sparkasse Landsberg Dießen
 - 6.3. Lasershow zum 31.12.2024
 - 6.4. Veranstaltungshinweise
 - 6.5. Gehwegs-Provisorium in der Von-Eichendorff-Straße

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Marktgemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Die Erste Bürgermeisterin gibt bekannt, dass Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung heute nicht behandelt wird, da hierfür noch erforderliche Informationen fehlen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert die Erste Bürgermeisterin den Marktgemeinderatsmitgliedern Holger Kramer und Franz Sanktjohanser, die seit der letzten Sitzung Geburtstag feiern durften, auch im Namen des gesamten Plenums nachträglich zu diesem Ereignis.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. "Huber-Häuser", Johannisstr. 11+13; Vorbereitungen zur "Ideenwerkstatt" und weiteres Vorgehen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorgestellten Auslobungstext i. d. F. vom 21.11.2024 für das Interessenbekundungsverfahren zu.

Außerdem wird festgelegt, dass die Frist zur Einreichung von Interessenbekundungen auf den 31. März 2025 terminiert wird, um allen potenziellen Interessenten ausreichend Zeit zur Vorbereitung und Einreichung zu gewähren.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

3. Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Dießen am Ammersee (Friedhofssatzung)

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt nachfolgende-

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Dießen am Ammersee (Friedhofssatzung):

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayer (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Dießen am Ammersee (Friedhofssatzung) vom 01.01.2021 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech Nr. 2 vom 13.01.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 10 enthält folgende neue Fassung:

„§ 10 Ausführung gewerblicher Tätigkeiten

- 1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof die vorherige Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
- 2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 8 abdeckt.
- 3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- 4) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- 5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeiten der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat grundsätzlich eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeiten kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- 6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.

- 7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- 8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 9) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.“

2. § 16 enthält folgende neue Fassung:

„§16 Benutzung der Leichenhäuser

- 1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung dem Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- 3) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- 4) Dies gilt nicht, wenn
 - a) Der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- und Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft wurde.
- 5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV und § 12 der Satzung.“

3. § 17 enthält folgende neue Fassung:

„§ 17 Leichenversorgung und Leichentransport

- 1) Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.
- 2) Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.“

4. § 18 enthält folgende neue Fassung:

„§ 18 Durchführung der Bestattung

- 1) Die Bestattung wird durch ein von der Gemeinde zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- 2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattungen finden während der üblichen Dienstzeiten statt, an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen Bestattungen auch zu anderen Zeiten zulassen.
- 3) Folgende Arbeiten sind von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen:
 1. Das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 2. das Versenken des Sarges,
 3. die Beisetzung der Urnen,
 4. die Überführung des Sarges/ der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 5. Die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen
 6. das Ausschmücken des Aufbewahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)“

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, den
Markt Dießen am Ammersee

2. Die Grabpflegeordnung (Anhang zu § 37 Abs. 2 der Friedhofssatzung) wird um folgenden § 7 ergänzt:

„§ 7 Grabpflege rund um die Grabanlage

Die Grünflächen sind durch die Nutzungsberechtigten im Umkreis von 20 cm rund um die Grabstelle mit zu pflegen / zu schneiden.“

Abstimmung: Ja 23 Nein 1

4. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (vom 18.12.2020)

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2020:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Dießen am Ammersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Marktes Dießen am Ammersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit (§ 14 Friedhofssatzung),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- 2) Die Bestattungsgebühren (§ 8) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die sonstigen Gebühren (§ 9) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.“

2. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Grabnutzungsgebühren

- 1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden Gebühren (Grabnutzungsgebühren) erhoben. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für die Grabart
- | | |
|--|----------|
| a) Wahlgrab für 1 Erdbestattung (Einzelgrab),
Ruhezeit 20 Jahre | 63 Euro |
| Wahlgrab für 2 Erdbestattungen (Einzelgrab),
Ruhezeit 20 Jahre | 74 Euro |
| Wahlgrab für 2 Erdbestattungen (Einzelgrab),
Ruhezeit 25 Jahre | 74 Euro |
| Wahlgrab für 2 Erdbestattungen (Einzelgrab),
Ruhezeit 30 Jahre | 74 Euro |
| b) Wahlgräber für 2 Erdbestattungen (Doppelgrab),
Ruhezeit 20 Jahre | 102 Euro |
| Wahlgrab für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab),
Ruhezeit 20 Jahre | 124 Euro |
| Wahlgräber für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab),
Ruhezeit 25 Jahre | 124 Euro |
| Wahlgräber für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab),
Ruhezeit 30 Jahre | 124 Euro |
| c) Wahlgräber für 6 Erdbestattungen (Dreifachgrab),
Ruhezeit 20 Jahre | 175 Euro |
| Wahlgräber für 6 Erdbestattungen (Dreifachgrab),
Ruhezeit 25 Jahre | 175 Euro |
| Wahlgräber für 6 Erdbestattungen (Dreifachgrab),
Ruhezeit 30 Jahre | 175 Euro |
| d) Wahlgrab für 8 Erdbestattungen (Vierfachgrab),
Ruhezeit 20 Jahre | 228 Euro |
| Wahlgrab für 8 Erdbestattungen (Vierfachgrab),
Ruhezeit 30 Jahre | 228 Euro |
| e) Wahlgräber in Vorzugslage für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab),
Ruhezeit 25 Jahre | 126 Euro |
| f) Wahlgrab für 2 Bestattungen (Einzelgrab),
in einer Grabkammer, Ruhezeit 12 Jahre | 124 Euro |
| g) Urnengrab, Ruhezeit 10 Jahre | 69 Euro |
| h) Urnensammelgrab, Ruhezeit 10 Jahre | 35 Euro |
| i) Urnennische, Ruhezeit 10 Jahre | 81 Euro |
| j) Urnenhain FH Obermühlhausen,
Ruhezeit 10 Jahre | 146 Euro |
| k) Urnenruhegemeinschaft FH St. Johann (Partnergrab),
Ruhezeit 10 Jahre | 41 Euro |
| l) Urnenruhegemeinschaft FH St. Johann (Einzelgrab),
Ruhezeit 10 Jahre | 30 Euro |

Bei Belegung des Grabes sind die Grabgebühren für die Dauer der Ruhezeit (§ 14 Friedhofssetzung) zu entrichten.

Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung, so ist das Grabnutzungsrecht mindestens für die Dauer der neuen Ruhezeit nachzukaufen

Erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist, aber vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine Grabauflösung werden keine Gebühren zurückerstattet.“

3. § 8 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 8
Bestattungsgebühren**

- | | |
|--|---------|
| 1) Nutzung des Leichenhauses je angefangenem Benutzungstag | 72 Euro |
| 2) Benutzung der Kühlung je angefangenem Benutzungstag
Euro | 56 |
| 3) Verwaltungspauschale bei Bestattungen | 60 Euro |
| 4) Weitere Bestattungsgebühren werden vom jeweils gewählten Bestattungsinstitut festgelegt.“ | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dießen am Ammersee, den
Markt Dießen am Ammersee

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Abstimmung: Ja 22 Nein 2

5. Bundestagswahl 2025 und Bürgerentscheid zum Landratsamtsneubau - Festsetzung des sog. Erfrischungsgelds

Beschluss:

Mit dem Vorschlag der Verwaltung zur Festsetzung eines Erfrischungsgeldes in Höhe von 70 Euro für die Bundestagswahl 2025 in Kombination mit dem Bürgerentscheid zum Neubau des Landratsamts besteht Einverständnis.

Soweit die beiden Ereignisse nicht auf denselben Tag gelegt werden können, wird für die Bundestagswahl eine Entschädigung in Höhe von 50 Euro, und für die Auszählung des Bürgerentscheids eine Entschädigung in Höhe von 40 Euro festgesetzt.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

6. Bekanntgaben und Anfragen

6.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Keine Beschlüsse aus der vorangegangenen nicht öffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

6.2. Verteilung der Ein-Euro-Spende der Sparkasse Landsberg Dießen

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul berichtet über die Verteilung der 1-Euro-Spende der Sparkasse Landsberg Dießen. Demnach würden der Musikverein für die Beschaffung neuer Trachten, der Markt Dießen selbst für die Beschaffung von Outdoor-Fitness-Geräten und für Stühle für das Blaue Haus. Weiterhin werden die Nachbarschaftshilfe sowie der Fußballförderverein Mittel erhalten.

6.3. Lasershow zum 31.12.2024

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul berichtet, dass es am 31.12.2024 eine vom Markt Dießen am Ammersee organisierte Lasershow in den Seeanlagen geben wird. Dies in der Hoffnung, dass damit in den Seeanlagen kein Feuerwerk abgebrannt wird.

6.4. Veranstaltungshinweise

Von Erster Bürgermeisterin und verschiedenen Marktgemeinderatsmitgliedern wird auf verschiedene Veranstaltungen am Ort hingewiesen. Diese sind:

- „Dießen leuchtet“
- „Dettenschwang strahlt“
- Ausstellung „Demokratie stärken, Rechtsextremismus bekämpfen“

6.5. Gehwegs-Provisorium in der Von-Eichendorff-Straße

Marktgemeinderatsmitglied Marc Schlüpmann erkundigt sich danach, wie mit dem in der Von-Eichendorff-Straße angelegten Gehweg weiter verfahren werde.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul erklärt, dass der Abschnitt zunächst nur provisorisch angelegt worden sei um zu sehen, ob er denn überhaupt angenommen werde. Wenn der Weg so bestehen bleiben soll, dann werde sie das Bauamt mit der entsprechenden Befestigung beauftragen.

Ende der Sitzung: 22:00 Uhr

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Karl Heinz Springer
Schriftführung